

Reglement Schulwegentschädigung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich (vgl. § 8 Abs. 1 VSG).

² Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit (vgl. § 8 Abs. 3 VSG 611.210).

³ Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Transport (vgl. § 43 Abs. 1 VSG).

Art. 2 Grundsatz

Die Sek eins Höfe orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

¹ Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Jugendlichen.

² Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll der Jugendliche den Schulweg grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Während der Wintermonate kann das Benützen der öffentlichen Verkehrsmittel aus Sicherheitsgründen angezeigt sein.

³ Wenn die Distanzen des Schulweges, die in diesem Reglement festgelegten Anspruchskriterien erfüllen, übernimmt der Bezirk die Kosten für den Transport oder organisiert eine angemessene Fahrgelegenheit.

⁴ Die Jugendlichen benützen nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Über die Zumutbarkeit eines Schulweges entscheidet im Rahmen des Volksschulgesetzes und dieses Reglements der Bezirksschulrat.

² Jugendlichen der Oberstufe kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

³ Für die Benützung von Fahrrädern sowie bei der Berechnung der Gehzeit sind die klimatischen und topografischen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht kein Anspruch auf eine Schulwegentschädigung.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge für eine Schulwegentschädigung von Schülerinnen und Schülern haben alle im Bezirk Höfe wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäß den Anspruchskriterien dieses Reglements.

² Bei einem allfälligen Umzug innerhalb des Bezirkes haben die Erziehungsberechtigten der Schulverwaltung den Umzug zu melden. Die Berechtigung für eine Schulwegentschädigung wird neu geprüft. Sollte die Anspruchsberechtigung entfallen, wird für das darauffolgende Schuljahr keine Entschädigung mehr ausgerichtet und die bereits erhaltene Entschädigung muss anteilmäßig dem Schulträger zurückbezahlt werden.

Art. 5 Anspruchskriterien

¹ Wer erhält eine Wegentschädigung?

Alle Schülerinnen und Schüler der Sek eins Höfe, welche

- a) mehr als 4 km vom jeweiligen Schulort entfernt wohnen
- b) allfällige Höhenunterschiede werden zum Weg hinzugerechnet:



Ab 100m Höhendifferenz wird zur Wegstrecke noch eine Horizontaldistanz dazu gerechnet.

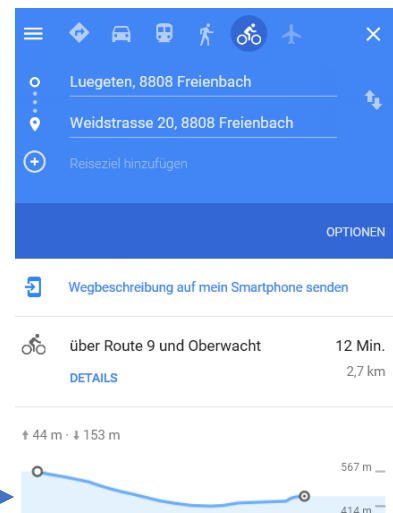
Beispiele: 100 Höhenmeter = 1,0 km, 160 Höhenmeter = 1,6 km

² Wie wird der Weg berechnet?

Die Berechnung ist ausschliesslich mit <https://www.google.ch/maps/> vorzunehmen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Startadresse = Wohnort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- b) Zieladresse = Schulort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- c) **Fahrtweg**: mit Symbol Auto  (aufgrund wintertauglicher Strasse)
- d) Die **Höhendifferenz** wird mit dem Symbol Fahrrad  angezeigt.



Beispiel:

Beispiel: Kürzester **Fahrtweg** Wohnort - Schulhaus
Höhendifferenz (Relevant ab 100 Höhenmeter)

2.5 km

160 Höhenmeter =

1.6 km

Total errechneter Schulweg

4.1 km

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Preisen für das Jahresabonnement des ZVV und der entsprechenden Zone 1 oder Zone 2 (je nach Wohn- und Schulort). Dieser Ansatz gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel haben und z.B. mit dem Velo oder dem Mofa zum Schulstandort fahren (weitere Infos Mofa siehe Artikel 8.) Der Bezirk vergütet den Erziehungsberechtigten den Betrag in Form einer jährlichen Auszahlung.

² Die Schulwege erstrecken sich im Bezirk Höfe vom Wohnort bis zum Schulstandort über maximal zwei Zonen.

Art. 7 Antragsstellung

¹ Aufgrund der Anspruchskriterien prüft die Schulverwaltung bei einem Schülereintritt, ob eine Berechtigung für die Entschädigung der Schulwegkosten vorliegt. Liegt eine Berechtigung vor, erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulverwaltung das Formular „Antrag für Schulwegentschädigung“.

² Die Auszahlung der Schulwegentschädigung erfolgt jeweils für das gesamte Schuljahr im ersten Semester. Bei einem Schülereintritt während dem Schuljahr werden die Kosten anteilmässig auf die restlich verbleibenden Schulwochen vergütet.

³ Der bewilligte Antrag gilt für die gesamte Schulzeit an der Sek eins Höfe bei gleichbleibendem Wohnsitz.

Art. 8 Mofa

¹ Ein Mofa darf gemäß kantonalen Vorgaben ab dem 14. Altersjahr benutzt werden.

² Wer vor dem 14. Altersjahr den Mofa-Führerausweis erlangen will, kann ein Gesuch um vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr stellen.

Hinweis: Grundsatz gemäss kantonalen Vorgaben

Eine vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises wird nur bewilligt, wenn der Höhenunterschied zwischen Wohnsitz und Schulhaus 200 m oder die Distanz 4 km beträgt und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses für den Besuch der Schulstunden nicht zweckmässig ist. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. 6 (VZV). Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden.

Mit dieser Ausnahmegewilligung dürfen vor dem 14. Altersjahr keine E-Bikes mit einer Tretunterstützung von mehr als 25km/h gefahren werden.

³ Beim Verkehrsamt kann ein Gesuch um Erteilung des Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr beantragt werden. Das ausgefüllte Formular wird der Schulverwaltung zur Prüfung eingesandt.

https://www.sz.ch/public/upload/assets/31346/Gesuch_um_Erteilung_des_Mofa_FA_vor_14_Altersjahr.pdf

**Art. 9 Schulwegentschädigung für Besuch Wahlfach-Unterricht
an einem anderen Schulstandort**

Schülerinnen und Schüler, welche ein Freifach wählen und deren Unterricht an einem anderen Schulstandort durchgeführt wird, erhalten pro Semester eine Pauschale von CHF 100.00. Findet das Wahlfach an einem Standort statt, welches zugleich der Wohnort ist, entfällt die Pauschale. Ebenfalls ist nicht berechtigt, wer bereits eine reguläre, jährlich ausbezahlte Schulwegentschädigung erhält.

**Art. 10 Schulwegentschädigung für DAZ-intensiv Unterricht
an einem anderen Schulstandort**

Für Schülerinnen und Schüler, welche den DAZ-intensiv Unterricht bis zum regulären Klasseneintritt an einem anderen Schulstandort besuchen, wird der Betrag eines Monatsabonnements für die entsprechende Zone des ZVV vergütet.

Art. 11 Schulwegentschädigung für Schülerinnen und Schüler der Talent Ausserschwyz

¹ Für Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk Höfe gilt das Reglement der Sek eins Höfe.

² Für Schulwegentschädigungen von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bezirken/Gemeinden sind die jeweiligen Schulbehörden zuständig.

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksschulrat Höfe Einsprache erhoben werden.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt gemäß Beschluss des Bezirksschulrates vom 4. Dezember 2019 ab 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. März 2014.
Reglementsanpassung gemäss BSR-Beschluss Nr. 50 vom 29.06.2020.
Reglementsanpassung gemäss BSR-Beschluss Nr. 40 vom 25.05.2023.